

# Versicherungssteuer für im Ausland zugelassene Luftfahrzeuge?

Gibt es nun eine verbindliche Änderung bei der Versicherungssteuer für im Ausland, das heißt nicht im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registrierten Luftfahrzeugen mit Belegenheit (Wohnsitz/Unternehmenssitz) in Deutschland, mit der Folge, dass nun auch in diesen Fällen vom Versicherer Versicherungssteuer zu erheben ist und der Eigentümer/Halter für die Steuer haftet, oder nicht?

Diese Frage kam zum Ende letzten Jahres bei uns in der Geschäftsstelle das eine oder andere Mal seitens besorgter Mitglieder auf. Sie lässt sich jedoch nicht eindeutig mit Ja oder Nein beantworten, wie das so häufig der Fall ist. Hierzu fehlt es an einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichtshofs (BFH). Allerdings gibt es in dieser Causa nun ein Urteil des Finanzgerichts Köln, welches sich mit eben diesem Sachverhalt auseinandersetzt.

Am häufigsten dürfte diese Problematik bei der Vielzahl N-registrierter Luftfahrzeuge auftreten, die dennoch Ihre Belegenheit (Sitz des Eigentümers/Halters) in Deutschland bzw. in einem anderen EWR-Staat (umfasst dabei die EU-Mitgliedsstaaten sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein. Die Schweiz gehört zwar zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), wird aber nicht zum EWR-Gebiet gezählt) haben.

Inhaltlich setzte sich dabei das FG Köln in dieser Entscheidung (AZ: 2 K 292/16 vom 5. Oktober 2017) mit der Fragestellung auseinander, ob der Anteilseigner einer Schiffseigentumsgesellschaft mit Sitz in Deutschland bezüglich der Zahlung der Versicherungssteuer für die Haftpflichtversicherung (P&I-Versicherung) des für ein auf den Marshallinseln (EWR-Drittland, da nicht EWR-Gebiet) registriertes Seeschiff in Anspruch genommen werden kann.

Das Finanzgericht hat bestätigt, dass mit der laut Gesetzesbegründung erfolgten bloßen „Klarstellung“ innerhalb des § 1 VersStG im Ergebnis zum 1. Januar 2013 eine materielle Rechtsänderung erfolgt ist. Ob dem tatsächlich ein entsprechender Wille des Gesetzgebers zu Grunde lag, ist aus Sicht des Gerichts unerheblich, da der geänderte Gesetzestext in dieser Hinsicht nun eindeutig sei.

Das bedeutet letztlich, dass ein in einem Drittland außerhalb des EWR registriertes (Luft-) Fahrzeug, dessen Belegenheit (Sitz des Eigentümers/Halters) in Deutschland (bzw. innerhalb des EWR) liegt, nunmehr versicherungssteuerpflichtig ist.

Das Gericht hat die Möglichkeit der Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) in der Entscheidung nicht zugelassen. Die Kläger haben jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, um eine Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage auch durch den BFH zu erwirken.

Letztlich liegt **eine**, mithin **erstinstanzliche** Entscheidung vor, die zwar eine gewisse Richtung vorgibt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere Finanzgerichte oder gar der BFH diese Entscheidung mittragen. Man darf gespannt sein.

Tatsache ist, dass verschiedene Versicherer aufgrund dieser Entscheidung vorbeugend die Versicherungssteuer bei der Prämienfestsetzung fortan miterheben.

Wir werden Sie über weitere Entwicklungen unterrichten.

*(Quelle GDV)*



Foto: © AOPA-Germany